

Nachrichten vom Landtage.

Fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer,
am 21. Mai 1833.

(Beschluss.)

Das Gesamtministerium gab nunmehr unterm 27. Februar d. J. (Bl. 15.) den Gerichten zu Straßgräbchen zu erkennen: daß es sich nicht veranlaßt gefunden habe, auf die Beschwerde Etwas zu verfügen,

theils weil hier nur von Kundmachung eines Urtheils in einer wider Barche vor den Klostergerichten geführten Untersuchung die Rede sei, theils weil Letzterer sich bei dem Anfange der Untersuchung noch nicht in Straßgräbchen befunden habe, und mithin eine Competenz der dasigen Gerichte beim Beginne der Untersuchung nicht in Frage kommen könne.

In Folge dieser Weisung genügten nunmehr die Gerichten zu Straßgräbchen einer inmittelst an sie ergangenen nochmaligen Aufforderung des Klostergerichts insofern, als sie unterm 16. März d. J. (Bl. 14.) Barche'n aufgaben, sich vor letzterm zur Kundmachung des fraglichen Urtheils zu stellen. Der Verwalter der Ersteren, Eingangsgenannter Herr Advocat Raschig, in Pulsniß, hat sich aber veranlaßt gefunden, in dieser Sache die eben vorliegende Beschwerde bei der Ständeversammlung einzureichen, und hat dabei um möglichste Beschleunigung der Sache gebeten, weil, wenn Barche der ihm gegebenen Bedeutung nicht nachkäme, oder das Erkenntniß etwa verurtheilend wider ihn ausfiele, zu besorgen sein würde, daß die Oberamtsregierung die Gerichte zu Straßgräbchen zum Verfahren gegen Barche's persönliche Freiheit, oder zur Execution des, seiner Meinung nach, illegalen und ungiltigen Erkenntnisses zwingen zu wollen, fortfahren möchte.

Soviel nun zuvörderst die Form anlangt, so hat sich wider die Annahme dieser Beschwerde ein Bedenken nicht ergeben, da die Sache bereits an das Gesamtministerium gebracht gewesen, dort aber ohne Abhilfe geblieben, und die dießfallige Verfügung namentlich von dem Herrn Justizminister mit unterzeichnet ist, auch sonst einer der §. 118. des Entwurfs der Landtagsordnung bezeichneten Mängel sich an dieser Beschwerde nicht gezeigt hat.

— Was dagegen das Wesentliche derselben betrifft, so führt der Beschwerdeführer zu deren Begründung hauptsächlich an: 1. sei nach §. 1. der Verordnung vom 7. Februar 1820 das Gericht des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, zur Führung der Untersuchung befugt und verpflichtet; und bloß ausnahmsweise bestimme §. 7: daß bei einigen Verbrechen, worunter auch die verbotenen Glücksspiele, das Gericht, unter welchem der Angeschuldigte sich aufhalte oder ergriffen werde, die Untersuchung führen solle. 2. Das Verfahren eines incompetenten Richters, und folglich auch ein auf ein solches gegründetes Urtheil, sei nichtig. 3. Wenn schon im Civilprocesse die Freiheit, sich einem incompetenten Richter zu unterwerfen, nicht allgemein gestattet, und namentlich Patrimonialgerichtsunterthanen abgesprochen zu werden pflege; so sei dieß in Criminalsachen noch mehr der Fall, welche in jetzigen Zeiten als eine öffentliche Angelegenheit des Staats betrachtet werden. Es widerspreche auch eine solche willkürliche Veränderung des Gerichtsstandes den §§. 26. 27. und 48. der Verfassungsurkunde. 4. Habe auch der requirirte Richter bei Beurtheilung der Requisitionen die Rechte zu berücksichtigen, und sei 5. be-

fugt, das Gesuch des andern abzulehnen, wenn er darin einen Eingriff in seine Rechte wahrnehme. — Bei näherer Beleuchtung dieser Beschwerde und der ihr untergelegten Gründe hat es nun aber der unterzeichneten Deputation geschienen, als ob

I.

§. 48. der Verfassungsurkunde nur entweder dem selbst, von dessen Gerichtsstande die Rede ist, oder dessen ordentlichem Richter, ein Recht verleihen könne, ein Dritter aber nicht befugt sei, selbige zu Gunsten jener Beiden, oder Eines derselben, geltend zu machen. — Ist dem nun so, dann ist der Beschwerdeführer offenbar eine dritte Person, welche jene Bestimmung der Verfassungsurkunde zu Gunsten Barche's, oder dessen früherer ordentlichen Obrigkeit, der Gerichtsbehörde zu Mißtrich, jetzt geltend machen will, während doch diese beiden selbst mit der fraglichen Veränderung des Gerichtsstandes einverstanden gewesen sind. Denn daß die Gerichte zu Straßgräbchen sich hierbei in ihren Rechten für verletzt achten könnten, ist aus einem doppelten Grunde nicht anzunehmen: zuerst weil sie zur Zeit des begangenen Verbrechens noch nicht Barche's ordentliche Behörde waren, (indem dieser damals noch in Mißtrich wohnhaft war) sie also in keinem Falle zu Führung der Untersuchung gegen denselben befugt gewesen wären; und sodann weil sie selbst Barche'n früher schon nach Marienstern gestellt, folglich jene Veränderung des Gerichtsstandes bereits gebilliget haben. Denn daß die obgedachte Veränderung in der Person des Gerichtsverwalters zu Straßgräbchen hiergegen nicht angezogen werden kann, bedarf kaum erst der Erwähnung. — Sollte man aber auch annehmen können, daß es im Interesse und in den Befugnissen jedes constitutionellen Staatsbürgers liege, auf die strenge Erfüllung des §. 48. der Verfassungsurkunde, auch in Beziehung auf einen Andern, zu dringen; so ist doch nun

II.

zu erwägen, daß die fragliche Untersuchung lange vor Eintritt der Verfassung, nämlich schon im März 1830, wie oben erwähnt, begonnen hat, wo es einem Gerichtsunterthanen unbezweifelhaft noch freigestanden hat, sich wenigstens mit Einverständnis seiner ordentlichen Behörde seines Gerichtsstandes zu begeben; und daß der Verfassungsurkunde, als einem Gesetze, eine rückwirkende Kraft nicht beigemessen werden kann.

Aus diesen Gründen hält denn die unterzeichnete Deputation die vorliegende Beschwerde für unbegründet, und ist des Dafürhaltens:

daß der Beschwerdeführer damit abzuweisen, die Beschwerde selbst aber, nach §. 118. des Entwurfs der Landtagsordnung, noch an die zweite Kammer abzugeben sei.

D. Deutrich äußerte sich dahin, daß er sich enthalten würde, dem, was von der Deputation bereits über die Sache gesagt worden, noch etwas hinzuzufügen, wenn die Beschwerde nicht mit der Verfassung in Verbindung gebracht worden wäre. In diesem Falle aber müsse man die Beschwerde um so genauer prüfen, wenn die Kammer das Richteramt verwalten solle. Der Charakter derselben sei ein ganz eigenthümlicher, und er vermöge ihn nicht anders zu bezeichnen, als durch den Namen einer römi-